



**FFH-Gebiet 2551-302**  
**„Randowhänge beim Burgwall**  
**Löcknitz“**

Managementplan  
Teilbereich Wald

November 2007  
inkl. Änderung November 2013

## Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz

Bearbeitung:



Landesforst

**Mecklenburg-Vorpommern**

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme  
Fachgebiet Forstplanung  
Zeppelinstr. 3  
19061 Schwerin

VA Reinhard Ehrke  
VA Ricarda Pries  
FOR Kerstin Lehniger  
FA Dietmar Frömdling

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1 DAS FFH-GEBIET</b>	<b>6</b>
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	10
1.4 Schutzgebiete	11
1.5 Für den Schutzzweck des FFH-Gebietes oder die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile	11
1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	13
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	13
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	14
<b>2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)</b>	<b>16</b>
2.1 Begriffe	16
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	17
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	17
2.4 Verwendete Unterlagen	18
<b>3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)</b>	<b>19</b>
<b>4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN</b>	<b>19</b>
4.1 Waldlebensraumtypen ( WLRT) des Anhangs I	19
4.1.1 Waldmeister-Buchenwald 9130	19
4.1.2 Kiefernwälder der sarmatischen Steppe 91U0	21
<b>5. ERFORDERLICHE ERHALTUNGS- UND WIEDERHERSTELLUNGSMAßNAHMEN, WÜNSCHENSWERTE ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN</b>	<b>23</b>
5.1 Defizitanalyse	23
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	25
5.2.1 Waldmeister-Buchenwald - WLRT 9130	25
5.2.2 Kiefernwald der sarmatischen Steppe - WLRT 91U0	25
<b>6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN</b>	<b>26</b>

<b>6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen</b>	<b>26</b>
<b>6.2 Kostenmanagement</b>	<b>29</b>
6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	29
<b>6.3 Vertragsnaturschutz</b>	<b>30</b>
<b>7. ANLAGEN</b>	<b>31</b>
<b>7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT</b>	<b>31</b>
<b>7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>32</b>
<b>7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten</b>	<b>33</b>
<b>7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald</b>	<b>34</b>
<b>7.5 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft</b>	<b>35</b>
<b>7.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)</b>	<b>36</b>
<b>7.7 Waldrandgestaltung</b>	<b>37</b>
<b>7.8 Kartendarstellungen</b>	<b>38</b>
7.8.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	38
7.8.2 Schutzgebiete	38

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2551-302 Meldeunterlagen.....	9
---	---

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Eigentumsarten im Wald des FFH-Gebietes	10
Tabelle 2: Verteilung der Stamm-Standortformengruppen der Waldfläche	10
Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche	10
Tabelle 4: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"	12
Tabelle 5: Vorkommen von LRT des Anhang I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)	13
Tabelle 6: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	14
Tabelle 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000	15
Tabelle 8: Auswertung Waldmeister- Buchenwald 9130	20
Tabelle 9: Auswertung Kiefernwald der sarmatischen Steppe 91U0	22
Tabelle 10: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT	24

## 1 Das FFH-Gebiet

### 1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Randowhänge beim Burgwall“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“<sup>1</sup> nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforstverwaltung (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-) bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“<sup>2</sup> nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen der vorliegenden Zuarbeit durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

<sup>1</sup> alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

<sup>2</sup> alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

## 1.2 Lage, Größe, Naturraum

### Lage

Das FFH-Gebiet 2551-302 „Randowhänge beim Burgwall“ liegt im Nordosten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, nur etwa 250m südlich des zur Gemeinde Löcknitz gehörenden Löcknitzer Sees. Im Norden bildet die Wald-Wiesengrenze zur Randowniederung und die bewaldete Norduferzone des Leichensees bzw. die Wald-Feldgrenze bis zur Landesstraße 283 eine Begrenzung. Im Osten verläuft die Grenze entlang der L 283. Die Grenze in südlicher Richtung schneidet die Retziner Feldmark und folgt im weiteren Verlauf im Westen der Landesgrenze zu Brandenburg (Abbildung 1).

### Größe

Das FFH-Gebiet hat insgesamt eine Größe von **93 ha**.

### Naturraum

Westlicher Teil:

Der westliche Teil des FFH-Gebietes „Randowhänge beim Burgwall“ liegt im Randowtal, welcher im Spätglazial aus einer Radialspalte des letzten Inlandeises entstanden ist. Das Tal selbst diente als Abflussbahn des Schmelzwassers in das Becken des Haffstausees. Es wird vorwiegend von Niedermoortorfen eingenommen, die genetisch als Durchströmungsmoor eingestuft werden.

Nach der naturräumlichen Einordnung in die Landschaft liegt das FFH-Gebiet in zwei verschiedenen Wuchsgebieten, deren Grenze die von Norden nach Süden verlaufende Geländeabsenkung zwischen Wald und Randowtal bildet.

Der westliche Teil des FFH-Gebietes ist dem Wuchsgebiet 08 Nordostbrandenburger Jungmoränenland und dem Wuchsbezirk 0802 Randow-Bruch zugeordnet.

Dieser Teil des FFH-Gebietes gehört zum Großklimabereich gamma. Im diesem trockenen Tieflandklima beträgt die Jahresmitteltemperatur 8,08 °C und es fällt ein Jahresniederschlag von 516mm.

Der mesotrophe Kleinsee am Hangfuß des Burgwalls ist Bestandteil des Wuchsbezirkes 0802 und ragt so als Exklave in den östlich benachbarten Wuchsbezirk 0720 hinein.

Östlicher Teil:

Die Waldfläche im östlichen Teil des FFH-Gebietes stocken auf einen Landrücken der sich deutlich von der Grundmoränenlandschaft abhebt. Diese Erhebung ist vermutlich im Pleistozän entstanden. Durch Gletschereiwirkung kam es zu Veränderungen des Erdreliefs.

Denkbar ist auch, daß mit dem Tieftauen verdeckten Toteises im Holozän der Leichensee entstanden ist.

Der östliche Teil ist dem Wuchsgebiet 07 Ostmecklenburg-Nordbrandenburger Jungmoränenland und dem Wuchsbezirk 0720 Bismarker Hügelmoräne zugeordnet. Der Ostteil des FFH-Gebietes gehört zum Klimabereich beta, für den keine aktuellen Wetterdaten vorliegen.

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 2<sup>3</sup> entnommen werden.

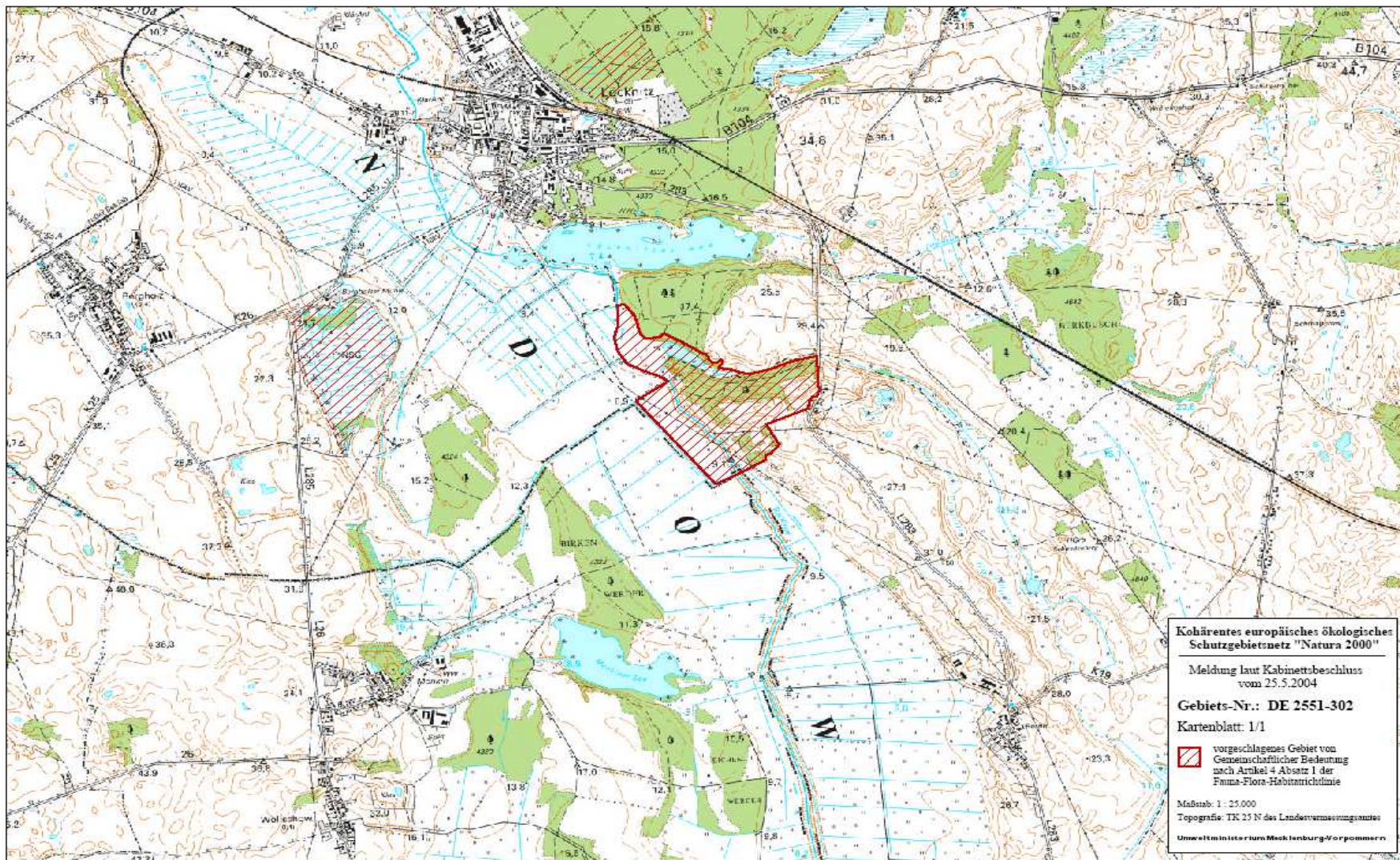


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2551-302 Meldeunterlagen

### 1.3 Darstellung der Waldfläche

#### Forsthoheitliche Zuordnung

Forsthoheitlich gehört das Gebiet zum Forstamt Rothemühl.

#### Eigentumsartenverteilung

Der Flächenanteil des Waldes im FFH-Gebiet beträgt **29,05 ha**.

**Tabelle 1: Eigentumsarten im Wald des FFH-Gebietes**

Eigentumsarten	Anteilfläche (%)
Sonstiges	2,26
Privatwald	90,45
Anderer Privatwald	7,29

#### Standortsverteilung der Waldfläche

Innerhalb der Waldfläche des FFH-Gebietes sind folgende Standortsformengruppen kartiert worden:

**Tabelle 2: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche**

Standortsformengruppe	Fläche (ha)
R2	0,25
K2	25,23
M2	3,57
Gesamt	29,05

#### Baumartenverteilung der Waldflächen

In der Waldfläche des FFH-Gebietes sind folgende Baumarten vorhanden.

**Tabelle 3: Baumartenverteilung der Waldfläche**

Baumarten	Fläche (ha)	Anteil (%)
Gemeine Kiefer	8,36	28,78
Stieleiche	5,06	17,42
Gemeine Esche	4,53	15,59
Rotbuche	3,68	12,67
Robinie	2,14	7,37
Bergahorn	2,07	7,13
Pappelarten	1,49	5,13
Roterle	1,23	4,23
Gemeine Birke	0,35	1,20
Hainbuche	0,14	0,48
Gesamtwald	29,05	100,00

### Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes

Entsprechend Kabinettsbeschluss vom 25.05.2004 erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern die Managementplanung für FFH-Gebiete im Wald durch die Landesforstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Das FFH-Gebiet 2551-302 „Randowhänge beim Burgwall“ besteht zu **31%** aus Wald. Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung entsprechend „Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant. Für die Nichtwaldlebensräume und die Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie werden durch die Umweltverwaltung Zuarbeiten geleistet (Teilbereich Offenland und FFH-Arten nach Anhang 2). Zu diesen Flächen gehören auch alle Nichtwaldlebensraumtypen (z.B. Seen und waldfreie Moore) in Waldlage.

### **1.4 Schutzgebiete**

Das FFH-Gebiet liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Löcknitzer See“.

### **1.5 Für den Schutzzweck des FFH-Gebietes oder die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile**

Nach § 34 BNatschG der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 4: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

<b>Betroffener LRT, betroffene Art</b>	<b>standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet</b>	<b>Waldbezug</b>
3140	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässer mit vorherrschenden oligo- bis mesotropher Verhältnissen sowie basen- oder kalkreiches Wasser</li> <li>- Ufer- und Verlandungsvegetation</li> </ul>	überwiegend von Wald umgeben
9130	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Buchenwälder auf kräftigen bis reichen Standorten</li> <li>- Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln</li> <li>- angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial)</li> </ul>	Wald-LRT
91U0	<ul style="list-style-type: none"> <li>- trockene wärmebegünstigte Standorte auf basenreichen oder kalkhaltigen Sanden</li> <li>- Lichtes Kronendach mit ausgeprägtem Lückensystem (Lichtungen, Blößen)</li> <li>- Verzahnung mit Trockenrasen und ähnlichen Flächen</li> </ul>	Wald-LRT
1335	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen</li> <li>- Verbund zwischen den einzelnen Gewässer</li> <li>- geringe Gefährdung durch Straßenverkehr</li> <li>- geringe Gefährdung durch Reusenfischerei</li> </ul>	Habitat im Gebiet, teilweise von Wald umgeben
1149	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fließgewässer mit flachen Abschnitten geringer Strömungsgeschwindigkeit oder Brandungsbereiche von Standgewässern</li> <li>- überwiegend aerobes und mineralisches Sediment</li> <li>- geringe submerse und emerse Wasserpflanzendeckung</li> </ul>	vermutlich kein Waldbezug

## 1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

### Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

**Tabelle 5: Vorkommen von LRT des Anhang I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit \*)**

<b>EU-Code</b>	<b>LRT</b>	<b>Flächengröße laut Meldung (ha)</b>	<b>Erhaltungszustand laut SDB</b>	<b>Flächengröße aktuell (ha)</b>	<b>Erhaltungszustand aktuell</b>
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	2,7	C	?	?
9130	Waldmeister-Buchenwald	-	-	1,43	B
91U0	Sarmatischer Steppen-Kiefernwald	-	-	0,51	B
<b>Summe Flächengröße</b>		<b>2,7</b>		<b>1,91</b>	

In Tabelle 5 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands sowie die aktuell ermittelten Größen und Bewertungen dargestellt. Die aktuelle Flächengröße und der aktuelle Erhaltungszustand sind Ergebnis der Bestandsaufnahme. Diese ist im vorliegenden Fall nur für die Wald-Lebensraumtypen durchgeführt worden. Für die Offenland-Lebensraumtypen liegen daher nur die Angaben aus dem SDB vor. Bestimmend bei der Aggregation der Teilbewertungen zum Erhaltungszustand auf Gebietsebene ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen, es sei denn die Kategorie C hat Flächenanteile von > 25%. In diesem Fall ist C bestimmend. Für die weitere Bearbeitung sind die – soweit vorliegend - aktuell ermittelten Angaben maßgeblich.

Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet ein Wald-Lebensraumtyp und ein Offenland-Lebensraumtyp mitgeteilt. Im Zuge der Managementplanung wurde ein weiterer Lebensraumtyp ermittelt. Im Gebiet kommt aktuell kein prioritärer Wald-Lebensraumtyp vor.

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie**Tabelle 6: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit \*)**

<b><i>EU-Cod e</i></b>	<b><i>Art</i></b>	<b><i>Status lt. SDB</i></b>	<b><i>Populations größe lt. SDB</i></b>	<b><i>Erhaltungs- zustand der Habitate lt. SDB</i></b>	<b><i>Erhaltungs- zustand der Habitate aktuell</i></b>	<b><i>Nachweise im Gebiet</i></b>
1337	Biber	Auf dem Durchzug	nicht signifikant	-	-	keine Daten
1355	Fischotter	Nichtziehen d	vorhanden	B	-	keine Daten
1149	Steinbeißer	Nichtziehen d	vorhanden	C	-	keine Daten

In Tabelle 6 sind die gemeldeten Arten des Anhangs II dargestellt.

Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet drei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Zuge der Managementplanung wurden keine weiteren Arten des Anhangs II ermittelt. Im Gebiet kommt keine prioritäre Art vor.

#### 1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Wald-Lebensraumtypen hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebietes mit seinen vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht

vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

#### Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des WLRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen. Die Bedeutung der im FFH-Gebiet nachgewiesenen Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 gibt Tabelle 7 wieder.

**Tabelle 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000**

<b>LRT EU- Code</b>	<b>Prioritärer LRT</b>	<b>Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land</b>	<b>Landesweit hohe Flächen anteile (<math>\geq 25\%</math>) als ungünstig bewertet (C)</b>	<b>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH- RL)</b>
9130	-	-	-	X
91U0	-	-	x	X

## 2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

### 2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

#### Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

#### Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

#### Bewertungseinheit (BE)

Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH-Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.

Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

### Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

## **2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter**

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,  
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,  
Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

## **2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens**

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet. Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

## 2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung eines FFH-Gebietes erfolgt unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2006 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standardmeldebogen, Stand 20.04.2005 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der Biotoptypen § 20 NatschAG MV
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2012 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002

### **3. Bewertungseinheiten (BE)**

Das FFH-Gebiet wurde für die Bearbeitung des Waldlebensraumtyps aufgrund der geringen Flächenausdehnung nicht in getrennte Bewertungseinheiten aufgeteilt.

## **4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten**

### **4.1 Waldlebensraumtypen ( WLRT) des Anhangs I**

#### **4.1.1 Waldmeister-Buchenwald 9130**

Die Rotbuche stellt die allein- bis vorherrschende Baumart dieses Lebensraumtyps dar. Als Nebenbaumarten können in unterschiedlichen Anteilen Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Esche, Bergahorn und seltener Bergulme, Elsbeere und Linde beigemischt sein. Für die Mindestausstattung der Waldmeister-Buchenwälder muss der Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten (Buche > 50 %) wenigstens 70 % betragen. Die Ausprägung der Krautschicht hinsichtlich Artenvielfalt und –mächtigkeit hängt im Wesentlichen von der verfügbaren Lichtmenge ab. Wälder dieses Lebensraumtyps weisen jedoch ein höheres Arteninventar als die Hainsimsen-Buchenwälder auf.

Die Waldmeister-Buchenwälder würden potenziell den größten Teil der terrestrischen Standorte in Mecklenburg-Vorpommern bestocken. Das betrifft vor allem die geschiebelehm- und –mergelreichen Moränenflächen, aber auch die nährstoffreicheren Sandbereiche der Moränen und moränennahen Sander. Der Lebensraumtyp besiedelt natürlicherweise die anhydromorphen trockenen bis frischen und semihydromorphen feuchten basenreichen Standorte mit kräftiger bis reicher Nährkraftausstattung. Die natürlichen Humuszustände weisen damit eine Spannweite bei unterschiedlicher Feuchte von mullartigem Moder bis Mull auf.

Tabelle 8: Auswertung Waldmeister- Buchenwald 9130

Parameter		
LRT-Fläche (ha)	1,43	
	Wert	Bewertung
<b>Habitatstrukturen</b>		<b>B</b>
Anteil der RPH (%) / Nutzung	100	A
Altholzinseln (%)	0	C
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	1	
<b>Arteninventar</b>		<b>B</b>
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	83	B
Tier- und Pflanzenarten (ja führt zur Aufwertung)		
nein		
<b>Beeinträchtigungen</b>		<b>A</b>
Fahrspuren (ha)	0	A
Bodenbearbeitung (ha)	0	A
Schäden an Waldvegetation (%)	<10	A
Auftreten von Störzeigern (%)	<10	A
<b>Gesamt</b>		<b>B</b>

Der WLRT 9130 wurde insgesamt mit **B** bewertet.

#### 4.1.2 Kiefernwälder der sarmatischen Steppe 91U0

Zum Lebensraumtyp gehören Kiefernwälder im Binnenland des nordostdeutschen Tieflands auf basenreicheren oder kalkhaltigen Sandstandorten mit Vegetation der Gesellschaft *Peucedano oreoselini* – *Pinetum sylvestris* innerhalb des Verbandes Festuco- Pinion. Ausbildungen des Steppen-Kiefernwaldes kommen nur kleinflächig entwickelt auf mesoklimatisch wärmebegünstigten trockenen Standorten mit mittlerer bis kräftiger Trophie vor, bei denen es sich um anthropogen entstandene Rohböden mit unterbrochener oder gestörter Humus- bzw. Oberbodenentwicklung handelt (z.B. Waldrodung, Ackernutzung, Freilage, Trockenrasen, Waldweide, Streunutzung). Charakteristische Standorte stellen basenreichere Sande der Binnendünen, Oszüge, sandig-kiesige Erosionshänge, Talhänge und Hänge der großen Zungenbecken dar. Aktuelle Vorkommen gibt es am Ostufer der Feisneck bei Waren, im NSG Schwarze Berge im Uecker-Randow-Tal und an Hängen der Travemündung.

Der Lebensraumtyp wird von der Gemeinen Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumart mit mehr als 50% dominiert und kann Nebenbaumarten wie Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Gemeine Birke (*Betula pendula*) und Aspe (*Populus tremula*) aufweisen. An der Bodenvegetation besitzen licht- und wärmeliebende „Sandtrockenrasenarten“ die ihren Verbreitungsschwerpunkt z. T. im östlichen Mitteleuropa oder in Osteuropa haben, einen prägenden Anteil. Zur Wahrung seiner Lebensraumfunktionen benötigt der Steppen-Kiefernwald daher einen niedrigen Kronenschlussgrad mit einem ausgeprägten System von Lichtungen und Blößen. Dabei sind innerhalb der waldbestockten Flächen besonders Störungen der natürlichen Prozesse der Boden- und Vegetationsentwicklung von Bedeutung.

Steppen-Kiefernwälder stellen in M-V ein Vorwaldstadium dar. Bei ungestörter Bodenalterung und Sukzession entwickeln sich die Steppen-Kiefernwälder zu mesophilen Laubwäldern.

Tabelle 9: Auswertung Kiefernwald der sarmatischen Steppe 91U0

Kenn-BE: 3\_001

Kriterien	Wert	Bewertung
<b>Fläche (ha)</b>	<b>0,51</b>	
Flächenanteil von Freiflächen (Blößen) innerhalb des Waldes	50,0%	A
Kronenschluss der waldbestockten Flächen	50,0%	B
Altholzinseln	-	A
Totholz, Alt- u. Biotopbäume	9,8 Stück/ha	
<b>Habitatstrukturen</b>		<b>A</b>
Haupt- u. Nebenbaumarten	100,0%	C
Störzeiger	100,0%	
Pflanzen- u. Tierarten	-	
<b>Arteninventar</b>		<b>C</b>
Aufforstung von Freiflächen innerhalb des Waldes	keine	A
Rohbodenfestlegung (z.B durch Einsatz von Gräsern oder Erosionsverbau)	keine	
<b>Beeinträchtigungen</b>		<b>A</b>
<b>Gesamtbewertung</b>		<b>B</b>

Der WLRT 91U0 wurde insgesamt mit B bewertet.

## 5. Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen

### 5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wieweit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für WLRT, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

- Erhaltungsziele

WLRT im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

- Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

- Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet WLRT im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen WLRT vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für WLRT, die besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von

Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2018 und 2024 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

**Tabelle 10: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT**

<b>LRT Code</b>	<b>Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt</b>	<b>Aktueller Erhaltungszustand</b>	<b>angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012</b>	<b>angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018</b>	<b>langfristig erreichbarer Erhaltungszustand</b>
9130	-	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
91U0	-	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

## 5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Derzeit werden keine abweichenden oder ergänzenden Maßnahmen allgemeiner Natur für das FFH-Gebiet festgelegt.

### 5.2.1 Waldmeister-Buchenwald - WLRT 9130

Die Flächen dieses WLRT befinden sich vollständig im Eigentum der BVVG.

#### Erhaltungsmaßnahmen

Der WLRT 9130 ist in einen guten Erhaltungszustand eingestuft worden. Die Ausweisung einer Altholzinsel würde einem totalen Nutzungsverzicht bedeuten. Der Waldbestand ist derzeit über 150 Jahre alt. Jegliche Art der forstlichen Nutzung wird zu einer Verringerung der Reifephase führen. Die Beeinträchtigung des WLRT kann nur durch das konsequente Belassen von Totholz und Biotopbäumen in größerer Anzahl ausgeglichen werden.

Die standörtlichen und klimatischen Verhältnisse des FFH-Gebietes sind für die Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern optimal. Eine Bodenbearbeitung zur Verjüngung der Buche ist bei Anwendung der geltenden waldbaulichen Erlasse in der Landesforstanstalt M-V unnötig. Kleinflächig ist bereits eine Verjüngung der Weiß- und Rotbuche, des Bergahorns und der Gemeinen Esche vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht durchgeführt werden sollten, wären:

- Großschirmschlag
- Vollständige Beräumung des Altbestandes

### 5.2.2 Kiefernwald der sarmatischen Steppe - WLRT 91U0

Die Flächen dieses WLRT befinden sich vollständig in Privat-Eigentum.

#### Erhaltungsmaßnahmen

Zur Wahrung seiner Lebensraumfunktionen benötigt der Steppen-Kiefernwald einen niedrigen Kronenschlussgrad mit einem ausgeprägten System von Lichtungen und Blößen. Dabei sind innerhalb der waldbestockten Flächen besonders Störungen der natürlichen Prozesse der Boden- und Vegetationsentwicklung von Bedeutung.

Steppen-Kiefernwälder stellen in M-V ein Vorwaldstadium dar. Bei ungestörter Bodenalterung und Sukzession entwickeln sich die Steppen-Kiefernwälder zu mesophilen Laubwäldern. In

Zusammenarbeit von Forstverwaltung und Eigentümer sollte für diese Waldfläche ein Behandlungskonzept erstellt werden.

## 6. Umsetzung der Maßnahmen

### 6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft.

Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend *§2 Abs. 1 BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In *§5 Abs.3 BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*. Eingriffe in diese Gebiete regelt *§33 BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotop* (hier vor allem die *LRT 3140*). Durch die *§30 BNatSchG* und *§20 NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotop darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des *§20 NatSchAG M-V* stellt in diesem Gesetz eine *Ordnungswidrigkeit* dar (*§43 LNatG M-V*).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 BNatSchG)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der *Artenschutz* grundsätzlich im §39 geregelt.

### **§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)**

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
2. *wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
3. *Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(2) *Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.*

(3) *Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.*

(4) *Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.*

(5) *Es ist verboten,*

1. *die Bodendecke auf Wiesen, Felddrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,*
2. *Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den*

*Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,*

*3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,*

*4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.*

*Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für*

*1. behördlich angeordnete Maßnahmen,*

*2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie*

*a) behördlich durchgeführt werden,*

*b) behördlich zugelassen sind oder*

*c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,*

*3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,*

*4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.*

*Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.*

*(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.*

*(7) Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.*

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddirelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Biber, Fischotter.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutzzonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß §54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Hortsschutzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

*Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).*

Das Landeswaldgesetz §34 beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

## **6.2 Kostenmanagement**

### 6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

#### Erhöhung des Anteils an Totholz, Alt- und Biotopbäumen

Das bewusste Stehenlassen von Alt- und Biotopbäumen kann Kosten verursachen. Die genaue Kostenhöhe kann erst nach örtlicher Begehung eingeschätzt werden.

#### Erhalt des WLRT 91U0

Erst nach der Erstellung eines Erhaltungskonzeptes können Aussagen über Kosten gemacht werden. Zusätzlich entstehende Kosten könnten vielleicht über zukünftige Fördermittel ausgeglichen werden.

**6.3 Vertragsnaturschutz**

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit, für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2015 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

## **7. Anlagen**

### **7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT**

## **7.2 Grundsätze der Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern**

### **7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten**

#### **7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald**

**7.5 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über  
Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft**

**7.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der  
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“  
(FöRiForst-GAK M-V)**

## **7.7 Waldrandgestaltung**

## **7.8 Kartendarstellungen**

7.8.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.8.2 Schutzgebiete